Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/2/601/2025

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauverwaltung	Herr Dietrich

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	03.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauleitplanung Gemeinde Altenstadt; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 Sonstiges Sondergebiet „Wiederverwertungs- u. Entsorgungszentrum ÖKOPOWER„; Beteiligung am Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss

Anlagen:

Vorentwurf_Planzeichnung_i.d.F._25.03.2025_1._Änderung_BPl._Nr._36
Vorentwurf_Textliche_Festsetzungen_i.d.F._25.03.2025_1._Änd._36 (1)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 Sonstiges Sondergebiet „Wiederverwertungs- und Entsorgungszentrum ÖKOPOWER“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, den Vorentwurf in der Fassung vom 25.03.2025 beraten und für das weitere Verfahren (zweistufiges Regelverfahren) gebilligt.

Ferner wurde das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der vorgenannten Bebauungsplan-Änderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Sicherung einer sinnvollen Weiterentwicklung des Betriebes der Firma Emter mit den dafür notwendigen betrieblichen Erweiterungsbauten, die geringfügige Anpassungen des Bebauungsplanes erfordern, zu schaffen. Darüber hinaus wird das Ausgleichskonzept geändert und um die Ausgleichsfläche A4 ergänzt, während die Ausgleichsfläche A3 in Teilbereichen zurückgenommen wird. Außerdem soll der Bebauungsplan an den nun tatsächlich vorhandenen Bestand angepasst werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 Sonstiges Sondergebiet „Wiederverwertungs- und Entsor-gungszentrum ÖKOPOWER“ ermöglicht eine Gebäudehöhe von max. 18 m (statt 15 m, wie ursprünglich festgesetzt) für den Ersatzneubau einer Lagerhalle für Klärschlamm. Darüber hinaus hat die Änderung vorrangig eine Verlagerung von Ausgleichsflächen und den Nachweis weiteren Ausgleichsbedarfs zum Ziel.

Die Stadt Schongau wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Bauverwaltung hat geprüft, ob die Stadt Schongau durch die vorliegende Bauleitplanung der Nachbargemeinde betroffen ist. Dies ist nicht der Fall, die beabsichtigte Planung lässt keine negativen Auswirkungen auf die Stadt Schongau erwarten.

Verfahrensunterlagen:
https://www.vg-altenstadt.de/bekanntmachungen-bauleitplanung/gemeinde-altenstadt

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dass mit der Planung der Gemeinde Altenstadt Einverständnis besteht, da keine von der Stadt Schongau wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung berührt werden.